

**Zweite Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der
Gemeinde Gesees (BGS-WAS)**

Vom 11. Dezember 2024

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Gesees folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gesees (BGS-WAS) vom 11. März 2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Verbrauchsgebühr

- 1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt **2,56 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- 2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,56 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gesees, 11. Dezember 2024

Harald Feulner
1. Bürgermeister

